

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 14/2005

Sitzung vom 9. März 2005

### **373. Anfrage (Stundenansätze für Verkehrsunterricht der Kantons- polizei [KAPO] an Schulen)**

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, und Thomas Weibel, Horgen, haben am 24. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Inskünftig müssen die Gemeinden die Kosten für den von der Kantonspolizei an den Schulen geleisteten Unterricht selber übernehmen.

Nun wurde bekannt, dass die Stundenansätze beziehungsweise Kosten für eine Lektion von den zuständigen Stellen auf rund 170 Franken festgelegt wurden. Diesen Ansatz erachten wir als sehr hoch. Es ist zu befürchten, dass viele Gemeinden nicht bereit und in der Lage sind, solch hohe Stundenansätze zu übernehmen, und daher auf den Verkehrsunterricht lieber ganz verzichten.

Die Konkurrenzfähigkeit der Kantonspolizei mit ihrem professionellen Verkehrsunterricht dürfte zudem in Frage gestellt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

1. Ist der Regierungsrat bereit, diese Ansätze zu korrigieren und entsprechend anzupassen, indem beispielsweise nur Lohnkosten, ohne die Infrastrukturkosten, weiterverrechnet werden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, und Thomas Weibel, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Der Verkehrsunterricht ist entsprechend dem Bildungsratsbeschluss vom 3. Oktober 2000 im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich geregelt.

Im Zuge des Sanierungsprogramms 04 hat der Regierungsrat vorgeesehen, dass die Kantonspolizei Zürich ihre Tätigkeit auf eine Fachstelle «Verkehrsinstruktion» konzentriert, die Knowhow an Schulen und Lehrkräfte weitergeben kann, und dass kommunale Polizeien sowie anerkannte und qualifizierte Privatpersonen an die Stelle der Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei treten sollen (vgl. Stellungnahme vom 9. Juni 2004 zum dringlichen Postulat betreffend Weiterführung der Verkehrsinstruktion durch die Kantonspolizei an Schülerinnen und Schüler, KR-Nr. 191/2004).

Der Kantonsrat hat die Beratung des Polizeiorganisationsgesetzes im Herbst 2004 zum Anlass genommen, die Erteilung von Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten ausdrücklich als verkehrspolizeiliche Aufgabe zu verankern. Nachdem schon damals in den Städten Zürich, Winterthur und Schlieren die Verkehrsinstruktion vollumfänglich durch die jeweilige Stadtpolizei, in zahlreichen weiteren Gemeinden teilweise durch die jeweilige Kommunalpolizei erteilt wurde, hielt der Kantonsrat einem Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit folgend fest, dass die Verkehrsinstruktion Sache der Gemeindepolizei ist; in Ergänzung zur vom Regierungsrat bereits vorgeschlagenen Regelung der Kostentragung für die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben legte er fest, dass von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht separat nach Aufwand in Rechnung gestellt wird. Bereits anlässlich der Beratungen dieser Bestimmungen machte der zuständige Direktionsvorsteher klar, dass mit Lektionskosten nicht unter Fr. 170 zu rechnen ist.

Die Kantonspolizei hat inzwischen den Gemeinden ein entsprechendes Angebot unterbreitet; entsprechend der Regelung im Polizeiorganisationsgesetz berücksichtigt dieser Betrag den Aufwand der Kantonspolizei, ohne indessen deren gesamte Strukturkosten einzuschliessen.

Den Gemeinden stehen für die Sicherstellung der polizeilichen Verkehrsinstruktion somit folgende Möglichkeiten offen:

- Verkehrsinstruktion durch eine eigene kommunale Polizei
- Verkehrsinstruktion durch eine andere kommunale Polizei
- Verkehrsinstruktion durch die Kantonspolizei

Nachdem die neue Regelung der Verkehrsinstruktion durch die Kantonspolizei eine subsidiäre Rolle beimisst, kann es nicht darum gehen, eine «Konkurrenzfähigkeit» zu erhalten. Durch die Verankerung im Polizeiorganisationsgesetz und im Lehrplan ist indessen sichergestellt, dass die polizeiliche Verkehrsinstruktion weiterhin auch tatsächlich erteilt wird, und es besteht keine Veranlassung, auf die vom Kantonsrat eben erst beschlossene Regelung zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**